

ANHANG 4

Bestimmungen des Reglements vom 10. Juli 1985 für das Staatspersonal über die Erfindungen und Verbesserungsvorschläge (**Art. 156 Abs. 1**)

[IX. KAPITEL**Verschiedene Bestimmungen]***6. Berufliche Fortbildung (Art. 48 StPG)***Art. 135 - 142**

...

*7. Erfindungen und Verbesserungsvorschläge***Art. 143** Erfindungen

¹ Für Erfindungen von Mitarbeitern ist Artikel 332 des Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

² Ist eine Erfindung im Sinne von Artikel 332 Abs. 1 des Obligationenrechts für den Staat von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung, so gewährt der Staatsrat dem Erfinder darüber hinaus eine angemessene Vergütung.

Art. 144 Anregungen

¹ Macht ein Mitarbeiter eine Anregung, die geeignet ist, die Methoden oder Arbeitsmittel einer Dienststelle dauernd und vorteilhaft zu verändern, so kann ihm eine angemessene Belohnung gewährt werden.

² Der Staatsrat entscheidet über deren Gewährung und den Betrag.

Art. 145 Aufgehoben